

**Weiterbildungsordnung
der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein
Vom 11. Dezember 2013**

- Lesefassung -

Zuletzt geändert durch die Kammerversammlung am 08.02.2023

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt A: Paragraphenteil

- § 1 Ziel und Struktur
- § 2 Bereiche
- § 3 Art, Inhalt, Dauer und zeitlicher Ablauf der Weiterbildung
- § 4 Abschluss der Weiterbildung, Qualifikation
- § 5 Führen von Zusatzbezeichnungen
- § 6 Befugnis und Zulassung
- § 7 Auflagen, Widerruf der Befugnis und Zulassung
- § 8 Dokumentation und Evaluation
- § 9 Zeugnisse
- § 10 Anerkennung von Zusatzbezeichnungen
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Prüfungsentscheidung
- § 14 Wiederholungsprüfung
- § 15 Übergangsregelungen
- § 16 Anerkennung ausländischer Weiterbildung
- § 17 Widerruf der Zusatzbezeichnung
- § 18 Inkrafttreten

Abschnitt B: Bereiche

I. Klinische Neuropsychologie

- 1. Definition
- 2. Weiterbildungsziel
- 3. Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung
- 4. Bestandteile der Weiterbildung und Weiterbildungszeit
- 5. Weiterbildungsinhalte
- 6. Zeugnisse, Nachweise und Prüfung
- 7. Weiterbildungsbefugnis
- 8. Anforderungen an Weiterbildungsstätten
- 9. Übergangsbestimmungen

II. Systemische Therapie

- 1. Definition
- 2. Weiterbildungsziel
- 3. Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung
- 4. Bestandteile der Weiterbildung und Weiterbildungszeit
- 5. Weiterbildungsinhalte
- 6. Zeugnisse, Nachweise und Prüfung
- 7. Weiterbildungsbefugnis
- 8. Anforderungen an Weiterbildungsstätten
- 9. Übergangsbestimmungen

III. Sozialmedizin

1. Definition
2. Weiterbildungsziel
3. Bestandteile der Weiterbildung und Weiterbildungszeit
4. Weiterbildungsinhalte
5. Zeugnisse, Nachweise und Prüfungen
6. Anforderungen an Weiterbildungsstätten
7. Übergangsbestimmungen“

Abschnitt A: Paragraphenteil

§ 1 Ziel und Struktur

- (1) Die Psychotherapie stellt einen einheitlichen Tätigkeitsbereich dar. Mit der Approbation erlangen Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten¹ die Erlaubnis, uneingeschränkt auf dem Gebiet der Psychotherapie tätig zu werden. Weiterbildung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Sinne dieser Ordnung führt zu Zusatzbezeichnungen in Bereichen, auf die sich der weitergebildete Psychotherapeut grundsätzlich nicht beschränken muss und die Psychotherapeuten ohne Zusatzbezeichnung nicht von einer Tätigkeit in diesem Kompetenzfeld ausschließen.
- (2) Ziel der Weiterbildung ist der geregelte Erwerb eingehender und besonderer Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für definierte psychotherapeutische Tätigkeiten nach Abschluss der Berufsausbildung.
- (3) Die Weiterbildung erfolgt im Rahmen praktischer Berufstätigkeit und theoretischer Unterweisung unter Anleitung zur Weiterbildung befugter Psychotherapeuten.
- (4) Durch den erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung in Bereichen werden eingehende und besondere Kenntnisse, Fähigkeiten, Erfahrungen und Fertigkeiten nachgewiesen, welche zur Ankündigung einer speziellen psychotherapeutischen Tätigkeit durch Führen einer Zusatzbezeichnung in einem Bereich nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung berechtigen.

§ 2 Bereiche

Ein Bereich im Sinne dieser Weiterbildungsordnung ist

1. ein wissenschaftlich anerkanntes Psychotherapieverfahren oder
2. ein psychotherapeutisches Anwendungsfeld, für das mindestens die folgenden vier Voraussetzungen erfüllt sein müssen:
 - a. Es besteht nachweislich epidemiologischer Studien für dieses Anwendungsfeld ein erheblicher Behandlungsbedarf.
 - b. Es liegen in bedeutendem Umfang (neue) wissenschaftliche Erkenntnisse und praktische Erfahrungen zur Diagnostik und Behandlung von Störungen dieses Anwendungsfeldes vor.
 - c. Die Diagnostik und Behandlung von Störungen dieses Anwendungsfeldes erfordern umfassende, spezifische Kenntnisse und Erfahrungen, die über das in der Ausbildung erworbene Ausmaß deutlich hinausgehen.
 - d. Es handelt sich um ein Anwendungsfeld, das außerhalb des Diagnosespektrums der Kapitel F1 bis F9 des ICD-10 liegt. Spezialisierungen auf einzelne psychische Störungen stellen keinen Bereich für eine Weiterbildung dar.

¹ Soweit in dieser Weiterbildungsordnung für Berufsbezeichnungen, Funktionen oder sonstige Begriffe nur die männliche Form benutzt wird, steht sie gleichzeitig auch für weibliche Personen.

§ 3 Art, Inhalt, Dauer und zeitlicher Ablauf der Weiterbildung

- (1) Mit der Weiterbildung kann erst nach Erteilung der Approbation oder Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung des Berufs eines Psychologischen Psychotherapeuten oder eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten begonnen werden.
- (2) Die Weiterbildung muss gründlich und umfassend sein. Sie umfasst insbesondere den Erwerb besonderer Kenntnisse, Fähigkeiten, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Vorbeugung, Verhütung, Erkennung und Behandlung von Störungen mit Krankheitswert, einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt, die Begutachtung, die notwendigen Maßnahmen der Rehabilitation und die Maßnahmen zur Qualitätssicherung.
- (3) Dauer, Struktur und Inhalt der Weiterbildung regelt Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung. Die dort angegebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte dürfen nicht unterschritten werden. Eine Unterbrechung der Weiterbildung in Folge von Krankheit, Mutterschutz/Elternzeit, Sonderurlaub, Wehrdienst oder Bundesfreiwilligendienst und Ähnlichem kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, es sei denn, die Unterbrechung dauerte weniger als sechs Wochen im Jahr.
- (4) Die Weiterbildung kann sowohl in Vollzeit als auch in Teilzeit, auch berufsbegleitend, durchgeführt werden. Das Nähere regelt Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung.
- (5) Durchführung von Patientenbehandlungen im Rahmen der Weiterbildung ist in eigener Praxis möglich, soweit das Weiterbildungsziel dadurch nicht gefährdet wird.

§ 4 Abschluss der Weiterbildung, Qualifikation

Die Urkunde über eine erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung in einem Bereich bescheinigt die eingehenden und besonderen Kenntnisse, Fähigkeiten, Erfahrungen und Fertigkeiten, die Inhalt dieses Bereiches sind.

§ 5 Führen von Zusatzbezeichnungen

Eine Zusatzbezeichnung in einem Bereich darf nur zusammen mit der Berufsbezeichnung „Psychologische Psychotherapeutin“/„Psychologischer Psychotherapeut“ oder „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“/„Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ bzw. „Psychotherapeutin“/„Psychotherapeut“ geführt werden.

§ 6 Befugnis und Zulassung

- (1) Die Weiterbildung in den Bereichen wird unter verantwortlicher Leitung der von der Kammer befugten Psychotherapeuten in zugelassenen Weiterbildungsstätten durchgeführt. In Abschnitt B können Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Als Weiterbildungsstätten kommen die nach § 6 PsychThG anerkannten Ausbildungsstätten, Einrichtungen der Hochschulen, Abteilungen von Krankenhäusern, Kliniken oder Rehabilitationseinrichtungen, Institutsambulanzen, Tageskliniken, Medizinische Versorgungszentren oder sonstige Einrichtungen oder Praxen in Betracht. Weiterbildungsstätten können für die im Abschnitt B unterschiedenen Teile der Weiterbildung zugelassen werden.

- (3) Für die Zulassung einer Weiterbildungsstätte ist maßgebend, inwieweit sie die im Abschnitt B gestellten zeitlichen, inhaltlichen, personellen und materiellen Anforderungen erfüllen kann. Veränderungen in Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte sind von dem dort tätigen, zur Weiterbildung befugten Psychotherapeuten unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Die Befugnis zur Weiterbildung oder einzelner ihrer Bestandteile gemäß Abschnitt B kann Kammermitgliedern erteilt werden, welche die entsprechende Zusatzbezeichnung selber führen, mindestens fünf Jahre in dem Bereich tätig waren sowie fachlich und persönlich geeignet sind. Bereichsspezifische Voraussetzungen werden in Abschnitt B festgelegt.
- (5) Die Befugnis zur Weiterbildung ist auf sieben Jahre befristet. Sie wird auf Antrag verlängert, wenn die Voraussetzungen weiter bestehen und eine kontinuierliche Fortbildung in dem Bereich nachgewiesen wird.
- (6) Der befugte Psychotherapeut ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten sowie zeitlich und inhaltlich entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten. Wird die Befugnis mehreren Psychotherapeuten gemeinsam erteilt, so trifft die Verpflichtung nach Satz 1 jeden Einzelnen.
- (7) Die Befugnis wird auf Antrag erteilt. Der Antrag stellende Psychotherapeut hat den Bereich sowie die Weiterbildungsteile, für die die Befugnis beantragt wird, näher zu bezeichnen.
- (8) Gleiches gilt für die Zulassung als Weiterbildungsstätte. Dem Antrag der Weiterbildungsstätte auf Zulassung ist ein gegliedertes und curricular aufgebautes Weiterbildungsprogramm für die Bereiche oder Weiterbildungsteile, für die die Zulassung beantragt wird, beizufügen.
- (9) Die Kammer führt ein Verzeichnis, der zur Weiterbildung befugten Psychotherapeuten und der zugelassenen Weiterbildungsstätten, aus dem der Umfang der Befugnis/Zulassung ersichtlich ist.
- (10) Die Zulassung von Weiterbildungsstätten erfolgt durch die Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein.

§ 7 Auflagen, Widerruf der Befugnis und Zulassung

- (1) Die Kammer kann die Befugnis oder Zulassung mit den für eine ordnungsgemäße Weiterbildung erforderlichen Auflagen versehen.
- (2) Die Befugnis oder Zulassung ist ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn oder soweit ihre Voraussetzungen nicht gegeben waren oder nicht mehr gegeben sind, insbesondere,
 - wenn ein Verhalten vorliegt, das die fachliche und/oder persönliche Eignung des Weiterbildungsbefugten ausschließt oder
 - wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung an den Inhalt der Weiterbildung gestellten Anforderungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden können.

- (3) Die Befugnis zur Weiterbildung endet mit der Beendigung der Tätigkeit an der Weiterbildungsstätte oder mit deren Auflösung, sofern die Tätigkeit an der Weiterbildungsstätte notwendige Voraussetzung für die Erteilung der Befugnis war.

§ 8 Dokumentation und Evaluation

- (1) Die einzelnen Weiterbildungsteile sind vom Teilnehmer schriftlich zu dokumentieren und von dem zur Weiterbildung Befugten zu bestätigen.
- (2) Die Weiterbildungseinrichtung hat ihr Weiterbildungsangebot angemessen zu evaluieren. Die Dokumentations- und Evaluationsunterlagen sind der Kammer auf Verlangen zur Einsicht zu überlassen.

§ 9 Zeugnisse

- (1) Der befugte Psychotherapeut hat den in Weiterbildung befindlichen Psychotherapeuten über die unter seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit spätestens drei Monate nach Beendigung der Weiterbildung ein Zeugnis auszustellen, das die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten darlegt und zur Frage der fachlichen Eignung Stellung nimmt. Das Zeugnis muss im Einzelnen Angaben enthalten über:
- die Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit, Unterbrechungen der Weiterbildung durch Krankheit, Mutterschutz/Elternzeit, Sonderurlaub, Wehrdienst oder Bundesfreiwilligendienst und Ähnliches
 - die in dieser Weiterbildungszeit im Einzelnen vermittelten und erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten, Erfahrungen und Fertigkeiten, die erbrachten psychotherapeutischen Leistungen in Diagnostik und Therapie sowie die sonstigen vermittelten Kenntnisse.
- (2) Auf Antrag der in Weiterbildung befindlichen Psychotherapeuten oder auf Anforderung durch die Kammer ist nach Ablauf je eines Weiterbildungsjahres ein Zwischenzeugnis auszustellen, das den Anforderungen des Absatz 1 entspricht.

§ 10 Anerkennung von Zusatzbezeichnungen

- (1) Eine Zusatzbezeichnung nach § 2 darf unter Beachtung von § 5 führen, wer nach abgeschlossener Weiterbildung die Anerkennung durch die Kammer erhalten hat. Die Anerkennung erfolgt durch Ausstellung einer Urkunde über das Recht zum Führen der Zusatzbezeichnung. Dem Antrag auf Anerkennung sind alle während der Weiterbildung ausgestellten Zeugnisse und Nachweise beizufügen.
- (2) Die Anerkennung einer Zusatzbezeichnung erfolgt aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und Nachweise sowie einer mündlichen Prüfung. Ausnahmen regelt Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung.

§ 11 Prüfungsausschuss

- (1) Die Kammer bildet für jeden Weiterbildungsbereich zur Durchführung der Prüfung einen Prüfungsausschuss. Die Prüfung kann auch in Zusammenarbeit mehrerer Landespsychotherapeutenkammern durchgeführt werden.

- (2) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter werden durch den Kammervorstand bestimmt. Die Reihenfolge, in der Stellvertreter tätig werden, ist dabei festzulegen. Der Vorstand bestimmt die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet in der Besetzung mit mindestens drei Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, von denen mindestens zwei über eine Weiterbildungsbefugnis für den zu prüfenden Bereich verfügen müssen. Selbsterfahrungsleiter der zu prüfenden Kandidaten können nicht als Prüfer tätig sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.
- (4) Die Bestellung der Mitglieder, ihrer Stellvertreter und des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgt für die Dauer von fünf Jahren.

§ 12 Mündliche Prüfung

- (1) Die Kammer setzt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Termin der mündlichen Prüfung fest. Der Antragsteller wird zu dem festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eingeladen.
- (2) Die Prüfung ist mündlich und soll für jeden Antragsteller 30 bis 45 Minuten dauern.
- (3) Die während der Weiterbildung erworbenen, eingehenden und besonderen Kenntnisse, Fähigkeiten, Erfahrungen und Fertigkeiten werden in einem Fachgespräch durch den Prüfungsausschuss geprüft. Die Prüfung kann sich auch auf die Prüfung psychotherapeutischer Fertigkeiten erstrecken. Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und des Prüfungsergebnisses, ob die vorgeschriebene Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen ist und die eingehenden und besonderen Kenntnisse, Fähigkeiten, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich erworben sind.
- (4) Kommt der Prüfungsausschuss zu dem Ergebnis, dass der Antragsteller die vorgeschriebene Weiterbildung nicht erfolgreich abgeschlossen hat, so beschließt er, ob und gegebenenfalls wie lange die Weiterbildungszeit zu verlängern ist oder welche besonderen Anforderungen an diese verlängerte Weiterbildung zu stellen sind. Diese besonderen Anforderungen müssen sich auf die in der Prüfung festgestellten Mängel beziehen. Sie können die Verpflichtung enthalten, bestimmte Weiterbildungsinhalte abzuleisten, bestimmte psychotherapeutische Tätigkeiten unter Anleitung durchzuführen und Wissenslücken auszugleichen.
- (5) In geeigneten Fällen kann der Prüfungsausschuss als Voraussetzung für eine Wiederholungsprüfung anstelle der Verlängerung der Weiterbildung auch die Verpflichtung aussprechen, festgestellte Lücken in theoretischen Kenntnissen durch ergänzenden Wissenserwerb auszugleichen. Er legt hierzu eine Frist fest, die drei Monate nicht unterschreiten soll.
- (6) Bleibt der Antragsteller der Prüfung ohne ausreichenden Grund fern oder bricht er diese ohne ausreichenden Grund ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(7) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden unterzeichnet wird. Sie muss enthalten:

- die Besetzung des Prüfungsausschusses,
- den Namen des Geprüften,
- den Prüfungsgegenstand,
- die gestellten Fragen und Vermerke über die Beantwortung,
- Ort, Beginn und Ende der Prüfung,
- das Ergebnis der Prüfung und
- im Falle des Nichtbestehens der Prüfung, die vom Prüfungsausschuss gemachten Auflagen über Dauer und Inhalt der zusätzlichen Weiterbildung.

§ 13 Prüfungsentscheidung

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Kammer das Ergebnis der Prüfung mit.
- (2) Bei Bestehen der Prüfung stellt die Kammer dem Antragsteller eine Urkunde über das Recht zum Führen der Zusatzbezeichnung aus.
- (3) Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Kammer einen mit Gründen versehenen Bescheid, der auch die vom Prüfungsausschuss beschlossenen Auflagen gemäß § 12 Absatz 4 und 5 enthält.
- (4) Gegen den Bescheid der Kammer nach Absatz 3 ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Über den Widerspruch entscheidet die Kammer nach Anhörung des Prüfungsausschusses.

§ 14 Wiederholungsprüfung

Eine nicht erfolgreich abgeschlossene Prüfung kann frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Die Vorschriften der §§ 11 bis 13 gelten entsprechend. Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

§ 15 allgemeine Übergangsregelungen

- (1) Soweit in Abschnitt B keine besonderen Regelungen getroffen werden, gelten die nachfolgenden Übergangsregelungen.
- (2) Kammermitglieder, die vor Inkrafttreten dieser Satzung in einem von Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung abweichenden Weiterbildungsgang eine in Inhalt und Umfang den Anforderungen in Abschnitt B entsprechende Qualifikation in diesem Bereich erworben haben, erhalten auf Antrag die Anerkennung durch die Kammer, wenn die Qualifikation gleichwertig ist. Der Prüfungsausschuss prüft den Antrag und teilt der Kammer das Ergebnis der Prüfung mit. Fehlende Qualifikationsanteile können entsprechend § 15 Absatz 3 erworben werden. Anträge sind innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung zu stellen.
- (3) Eine vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnene, aber noch nicht abgeschlossene, von dem entsprechenden Bereich des Abschnitts B der Weiterbildungsordnung abweichende Weiterbildung kann innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung, unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleisteten

Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte nach den Vorschriften dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen werden. Über die Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte entscheidet die Kammer nach Anhörung des Prüfungsausschusses. Anträge sind innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung zu stellen.

- (4) Weiterbildungszeiten und/oder –inhalte in neu eingeführten Bereichen können für eine nach den Übergangsbestimmungen in Abschnitt B. bestimmte Zeitspanne nach ihrer Einführung auch dann angerechnet werden, wenn die Weiterbildungsstätte nicht von der Kammer zugelassen war für den Weiterbildungsteil klinische Tätigkeit und/oder Theorie, die Weiterbildung aber nach Inhalt und Umfang den Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung entspricht.
- (5) Befugnisse können abweichend von § 6 Abs. 4 in neu eingeführten Bereichen für eine nach den Übergangsbestimmungen in Abschnitt B. bestimmte Zeitspanne nach ihrer Einführung auch an Kammermitglieder befristet erteilt werden, die eine nach Inhalt und Umfang den Anforderungen in Abschnitt B entsprechende Qualifikation erworben haben.
- (6) Bei Einführung neuer Weiterbildungen können übergangsweise Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses gemäß § 11 bestellt werden, welche – ohne die Bezeichnung bereits zu führen – eine nach Inhalt und Umfang den Anforderungen in Abschnitt B entsprechende Qualifikation erworben haben.

§ 16 Anerkennung ausländischer Weiterbildung

Die Anerkennung ausländischer Weiterbildung erfolgt nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Heilberufekammergesetzes.

§ 17 Widerruf der Zusatzbezeichnung

- (1) Die Kammer kann die Anerkennung einer Zusatzbezeichnung widerrufen, wenn die für die Anerkennung erforderlichen Voraussetzungen nicht vorlagen oder entfallen sind. Vor der Entscheidung der Kammer ist das Kammermitglied zu hören.
- (2) In dem Widerrufsbescheid ist festzulegen, welche Weiterbildungsabschnitte das betroffene Kammermitglied gegebenenfalls ableisten muss, um eine ordnungsgemäße Weiterbildung nachzuweisen. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 11 bis 13 entsprechend.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Weiterbildungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.^{2,3,4 5}

² Die Veröffentlichung im Amtsblatt Schleswig-Holstein erfolgte am 30.12.2013

³ Die Aufnahme von Abschnitt B II. (Systemische Therapie) wurde im Amtsblatt Schleswig-Holstein am 27.07.2020 veröffentlicht.

⁴Die Aufnahme von Abschnitt B III. (Sozialmedizin) wurde im Amtsblatt Schleswig-Holstein am 30.05.2022 veröffentlicht.

⁵ Eine Änderung im Abschnitt III. (Sozialmedizin) wurde im Amtsblatt Schleswig-Holstein am 19.06.2023 veröffentlicht.

Abschnitt B: Bereiche

I. Klinische Neuropsychologie

1. Definition

Der Bereich Klinische Neuropsychologie umfasst die Vorbeugung, Erkennung, Behandlung und Rehabilitation hirngeschädigter Patienten unter Einbezug ihrer familiären und beruflichen Situation. Dazu gehören insbesondere:

- die diagnostische Beurteilung der kognitiven und affektiven Funktionen, des Erlebens und Verhaltens und der Persönlichkeit der Patienten unter Berücksichtigung neurologischer, neuropsychiatrischer, neuroradiologischer und neurophysiologischer Befunde
- die Planung, Durchführung und Evaluation geeigneter neuropsychologischer Behandlungen einschließlich der Unterstützung bei der Krankheitsverarbeitung und der ko-therapeutischen Einbeziehung des sozialen Umfelds der Patienten
- die Unterstützung von Maßnahmen zur schulischen oder beruflichen Reintegration
- die Erstellung neuropsychologischer Gutachten.

2. Weiterbildungsziel

Ziel der Weiterbildung im Bereich Klinische Neuropsychologie ist die Erlangung der Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung Klinische Neuropsychologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte sowie nach Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung.

3. Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung

Fundierte Kenntnisse in psychologischer Methodenlehre, psychologischer Diagnostik, allgemeiner Psychologie und Biopsychologie sind Voraussetzung für eine Weiterbildung in dem Bereich Neuropsychologie. Diese sind durch ein abgeschlossenes Studium der Psychologie an einer Universität oder einer gleichwertigen Hochschule nachgewiesen. Diese Kenntnisse können auch in einem Propädeutikum vor Beginn der Weiterbildung erworben werden. Inhalte und Umfang orientieren sich an der Rahmenprüfungsordnung der Psychologiestudiengänge. Entsprechende Vorkenntnisse aus anderen Studiengängen können angerechnet werden.

4. Bestandteile der Weiterbildung und Weiterbildungszeit

- Ein Jahr klinische Tätigkeit in Vollzeittätigkeit oder in Teilzeittätigkeit entsprechend längerer Dauer in Weiterbildungsstätten gem. Ziffer 8.1.. Von der Gesamtzeit ist mindestens ein halbes Jahr in zur Weiterbildung zugelassenen stationären Einrichtungen der Neurologie oder Neurologischen Rehabilitation abzuleisten. Bis zu einem halben Jahr kann danach in einer zur Weiterbildung zugelassenen Praxis oder Ambulanz abgeleistet werden. Ambulante Behandlungsstunden in entsprechendem Umfang können unter fallbezogener Supervision auch ganz oder teilweise in eigener Praxis durchgeführt werden, sofern dadurch die Ziele der Weiterbildung nicht gefährdet werden und die Praxis über eine technische und räumliche Ausstattung verfügt, die eine neuropsychologische Tätigkeit in Diagnostik und Therapie nach dem neuesten Kenntnisstand zulässt. Wird die geforderte klinische Tätigkeit überwiegend in einer stationären Einrichtung

tung abgeleistet, sollte die Weiterbildungseinrichtung dem Weiterbildungsteilnehmer innerhalb der klinischen Tätigkeit auch praktische Erfahrungen im ambulanten Setting im Umfang von mindestens 40 Behandlungsstunden über Kooperationen mit Ambulanzen oder neuropsychologischen Praxen ermöglichen.

Bei Kliniken im Sinne von 8.1 2. können nur höchstens 50 % der Gesamtweiterbildungszeit absolviert werden.

- Mindestens 50 Stunden fallbezogene Supervision durch zur Weiterbildung befugte Supervisoren, davon mindestens 25 Stunden im Rahmen der stationären klinischen Tätigkeit.
- Mindestens 150 Stunden theoretische Weiterbildung gemäß Ziffer 5.1..

5. Weiterbildungsinhalte

5.1 Theoretische Weiterbildung

Die theoretische Weiterbildung umfasst die curriculare Vermittlung der folgenden Inhalte:

5.1.1 Allgemeine Neuropsychologie

- Geschichte der Klinischen Neuropsychologie, neuropsychologische Syndrome
- Medizinische und psychosoziale Versorgungssysteme, Organisationsstruktur des Arbeitsfeldes, Kooperation mit anderen Berufsgruppen bei der Behandlung neurologischer Patienten
- Neurologische Krankheitsbilder: Diagnostik, Verlauf, Therapie
- Funktionelle Neuroanatomie
- Untersuchungsansätze und statistische Methoden in der Neuropsychologie
- Neuroplastizität und neuropsychologische Interventionsansätze
- Theorie der Persönlichkeit, des Krankheitsverständnisses und der Behandlungstechniken in der Psychotherapie neuropsychologischer Störungen
- Pharmakologische Grundkenntnisse für Neuropsychologen

5.1.2 Spezielle Neuropsychologie

Psychotherapie, einschließlich Diagnostik neuropsychologischer Störungsbereiche, u.a.:

- Visuelle Wahrnehmung (u. a. Gesichtsfeldausfälle, Agnosien)
- Akustische, somatosensorische, olfaktorische Wahrnehmung
- Neglect
- Aufmerksamkeitsstörungen
- Gedächtnisstörungen
- Exekutive Störungen
- Störungen der Sprache (Neurolinguistik), einschließlich Rechenstörungen
- Motorische Störungen
- Affektive und emotionale Störungen nach Hirnschädigung
- Verhaltensstörungen nach Hirnschädigung
- Krankheitseinsicht und Krankheitsverarbeitung bei Patienten mit erworbenen Hirnschädigungen
- Neuropsychologie des Kindes- und Jugendalters
- Neuropsychologie des höheren Lebensalters
- Soziale und berufliche Reintegration
- Neuropsychologische Dokumentation (Berichte, Gutachten, sozialmedizinische Beurteilungen).

5.2 Klinische Tätigkeit

Die klinische Tätigkeit umfasst bei Patienten mit unterschiedlichen Diagnosen insbesondere:

- die diagnostische Beurteilung der kognitiven Funktionen, des Erlebens und Verhaltens und der Persönlichkeit der Patienten unter Berücksichtigung neurologischer, neuroradiologischer und neurophysiologischer Befunde
- die Planung, Durchführung und Evaluation geeigneter neuropsychologischer Behandlungen, einschließlich der Beratung und der therapeutischen Unterstützung bei der Krankheitsverarbeitung und unter co-therapeutischer Einbeziehung des sozialen Umfelds der Patienten
- die Unterstützung von Maßnahmen zur beruflichen Reintegration
- die Erstellung neuropsychologischer Gutachten.

5.3 Supervision

50 Stunden fallbezogene Supervision eigener Diagnostik und Behandlungen durch zur Weiterbildung befugte Supervisorinnen und Supervisoren zur:

- Reflexion des diagnostischen und therapeutischen Handelns im Hinblick auf die kurz- und langfristigen Behandlungs- und Rehabilitationsziele und
- Reflexion der verwendeten Methoden sowie der eigenen therapeutischen Rolle, auch im Hinblick auf die Zusammenarbeit im interdisziplinären Team.

6. Zeugnisse, Nachweise und Prüfung

Dem Antrag auf Anerkennung der Weiterbildung nach § 10 sind beizufügen:

- Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 9.
- Dokumentation von drei differenzierten Falldarstellungen, aus denen neben der Darstellung der Ätiologie der Hirnfunktionsstörungen und gegebenenfalls der Lokalisation der Hirnschädigungen weitere relevante medizinische Daten, die neuropsychologische Diagnostik, die therapeutischen Maßnahmen, der Verlauf der Behandlung und deren Evaluation hervorgehen sollen. Dabei sollen unterschiedliche Störungsbereiche dargestellt werden. Von den drei Kasuistiken ist eine Begutachtung (bzw. Darstellungen in Gutachtenform) einzureichen.
- Die Kasuistiken und Gutachten werden durch den Prüfungsausschuss geprüft.

7. Weiterbildungsbefugnis

Die Weiterbildungsbefugnis kann für einzelne oder mehrere Teile der Weiterbildung erteilt werden, sofern die Voraussetzungen gemäß § 6 Absatz 4 sowie die im Folgenden genannten, spezifischen Voraussetzungen erfüllt sind.

7.1 Befugnis für den Weiterbildungsteil Klinische Tätigkeit

Aufgaben:

Den zum Weiterbildungsteil Klinische Tätigkeit Befugten obliegt die Bereitstellung der räumlichen, sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Durchführung des Weiterbildungsteils Klinische Tätigkeit sowie die Verantwortung für die Durchführung dieses Weiterbildungsteils.

Voraussetzungen:

Es gelten die jeweils allgemeinen Voraussetzungen.

7.2 Befugnis für den Weiterbildungsteil Supervision

Aufgaben:

Den zum Weiterbildungsteil Supervision Befugten obliegen die kontinuierliche fallbezogene Supervision, der von den Weiterbildungsteilnehmern durchgeführten Untersuchungen und Behandlungen.

Voraussetzungen:

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis für den Weiterbildungsteil Supervision entsprechen ausschließlich den in § 6 Absatz 4 und 5 genannten Kriterien.

7.3 Befugnis für den Weiterbildungsteil Theorie

Aufgaben:

Den zum Weiterbildungsteil Theorie Befugten obliegt einzeln oder gemeinsam die Vermittlung der unter 5.1 genannten theoretischen Weiterbildungsinhalte. Die Befugten können im Rahmen von unter ihrer Leitung durchgeführten Lehrveranstaltungen für einzelne Inhalte entsprechend qualifizierte Dozenten hinzuziehen.

Voraussetzungen:

Es gelten die jeweils allgemeinen Voraussetzungen.

8. Anforderungen an Weiterbildungsstätten

8.1 Weiterbildungsstätten für den Weiterbildungsteil Klinische Tätigkeit

Zur Weiterbildung in dem Weiterbildungsteil Klinische Tätigkeit werden gemäß § 6 Absatz 2 zugelassen:

1. Stationäre Einrichtungen, die Patienten mit neurologischen Erkrankungen über einen längeren Zeitraum behandeln und die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

a) Patientenversorgung

Der Indikationskatalog der Einrichtung sollte ein breites Spektrum von Erkrankungen und Verletzungen umfassen, die Hirnfunktionsstörungen zur Folge haben können. Die Einrichtung muss in der Regel einen großen Teil der entsprechenden Patientengruppen behandeln.

Die neuropsychologische Versorgung der Patienten muss die Tätigkeitsbereiche der Klinischen Neuropsychologie in wesentlichen Teilen umfassen, die unter Abschnitt 5. (Weiterbildungsinhalte) spezifiziert sind.

b) Struktur der Einrichtung

Die Weiterbildungsstätte muss über eine organisatorische Einheit (Abteilung, Bereich etc.) „Klinische Neuropsychologie“ verfügen, in der ein Psychotherapeut mit Berechtigung zur Führung der Schwerpunktbezeichnung „Klinische Neuropsychologie“ die Leitung der Weiterbildung innehat. Der Abteilung sollte zusätzlich mindestens ein ganztags tätiger Neuropsychologe mit mindestens dreijähriger Erfahrung in Klinischer Neuropsychologie angehören.

Neben der neuropsychologischen Abteilung sollte die Einrichtung über folgende Abteilungen oder Bereiche verfügen:

- Krankengymnastik/Physiotherapie
- Ergotherapie
- Neurolinguistik/Sprachtherapie
- Sozialdienst
- Medizin.

Alle an der Diagnostik und Behandlung beteiligten Berufsgruppen sollen als interdisziplinäres Team mit entsprechendem Informationsaustausch und inhaltlicher Abstimmung des Behandlungskonzepts zusammenarbeiten. Den Klinischen Neuropsychologen müssen alle Unterlagen und Daten der Patienten zugänglich sein.

c) Personelle Ausstattung der Einrichtung

Die personellen Strukturen der Einrichtung müssen so beschaffen sein, dass eine inhaltlich und organisatorisch den Vorgaben gemäße Weiterbildung gewährleistet ist.

Die Einrichtung und die Weiterbildungsbefugten sichern die ständige berufsbegleitende Fortbildung der an der Weiterbildung mitwirkenden Klinischen Neuropsychologen zu.

Die Weiterbildungsstätten richten Weiterbildungsstellen für Klinische Neuropsychologie ein. Diese Stellen können nur befristet für Zwecke der Weiterbildung besetzt werden. Es können auch Teilzeitstellen (mindestens jedoch halbtags) eingerichtet werden. Die fachliche Betreuung der Weiterzubildenden, die Fallsupervision und eine hausinterne Weiterbildung im Sinne der unter 5. aufgeführten Weiterbildungsinhalte werden von der Weiterbildungsstätte und der bzw. dem Weiterbildungsbefugten sichergestellt. Weiterhin ist sicherzustellen, dass die Weiterzubildenden ausreichend Möglichkeit zur Teilnahme an externen Weiterbildungsveranstaltungen erhalten.

Bei der Bezahlung von Teilzeitstellen muss berücksichtigt werden, dass die ökonomischen Rahmenbedingungen als Voraussetzungen für die Weiterbildung gewährleistet sind.

d) Technische und räumliche Ausstattung der Einrichtung

Die neuropsychologische Abteilung der Weiterbildungsstätte muss über eine Ausstattung verfügen, die eine neuropsychologische Tätigkeit in Diagnostik, Therapie und Betreuung nach dem neuesten Kenntnisstand zulässt.

Die technische und räumliche Ausstattung muss so beschaffen sein, dass eine inhaltlich und organisatorisch den Vorgaben gemäße Weiterbildung sichergestellt ist.

- 2. Kliniken mit Schwerpunkt oder Beschränkung auf eine bestimmte neurologische Erkrankung** (z. B. MS-Kliniken) können bei Nachweis der unter 8.1 genannten Kriterien 1.b) bis 1.d) ebenfalls eine Zulassung erhalten.
- 3. Ambulanzen oder Praxen** können eine Zulassung für maximal 50% der Minstdauer des Weiterbildungsteils Klinische Tätigkeit erhalten, soweit die Kammermitglieder, welche die Ambulanz oder Praxis führen, die in § 6 Absatz 4 und 5 genannten Kriterien erfüllen. Die Praxis des Weiterbildungsteilnehmers kann nur zugelassen werden, wenn eine ausreichende technische und räumliche Ausstattung sowie die Sicherstellung einer regelmäßigen fallbezogenen Supervision durch ein für Supervision befugtes Kammermitglied nachgewiesen wird. Wird ein Teil des Weiterbildungsteils Klinische Tätigkeit in einer ambulanten Einrichtung absolviert, kann dieser Teil auch berufsbegleitend durchgeführt werden.

- 4. Stationäre Einrichtungen, die einzeln nicht die Kriterien für eine Zulassung für den Weiterbildungsteil Klinische Tätigkeit erfüllen**, können sich in Verbünden zusammenschließen. Diese Zusammenschlüsse können dann zugelassen werden, wenn sie gemeinsam die unter 8.1 in 1. a) bis 1. d) genannten Voraussetzungen erfüllen und es den Weiterzubildenden möglich ist, den Weiterbildungsteil Klinische Tätigkeit entsprechend den Regelungen dieser Weiterbildungsordnung zu absolvieren. Die Weiterzubildenden müssen dabei an zwei der beteiligten Institutionen jeweils für mindestens 3 Monate beschäftigt sein.

8.2 Weiterbildungsstätten für den Weiterbildungsteil Theorie

Als Weiterbildungsstätte für den Weiterbildungsteil Theorie können Einrichtungen oder Verbünde zugelassen werden, die alle Teile der theoretischen Weiterbildung vorhalten und eine adäquate personelle, räumliche und materielle Ausstattung nachweisen.

9. Übergangsbestimmungen

- (1) Anträge nach § 15 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 und nach § 15 Absatz 3 Sätze 1 und 2 können abweichend von § 15 Absatz 2 Satz 4 bzw. § 15 Absatz 3 Satz 3 für den Bereich Neuropsychologie gestellt werden bis zum 31. Dezember 2018.
- (2) Unabhängig von §15 Absatz 2 und 3 kann auf Antrag eine Anerkennung auch ausgesprochen werden, wenn das Kammermitglied zum Zeitpunkt der Einführung der Weiterbildung für den Bereich Klinische Neuropsychologie gerechnet ab Erteilung der Approbation überwiegend im Bereich klinische Neuropsychologie praktisch tätig gewesen ist in
- a) einem Umfang von mindestens vier Jahren in einer stationären Einrichtung gem. Ziffer 8.1.1 oder
 - b) einem Umfang von 2 Jahren in einer stationären Einrichtung gem. Ziffer 8.1.1 oder 8.1.2 und weitere 2 Jahre in einer anderen Einrichtung gem. Ziffer 8.1.2 oder einer Einrichtung gem. Ziffer 8.1.3
- Der Prüfungsausschuss prüft den Antrag und teilt der Kammer das Ergebnis mit. Anträge nach dieser Übergangsbestimmung sind bis zum 31. Dezember 2018 zu stellen.
- (3) § 15 Absatz 4 gilt für den Bereich Klinische Neuropsychologie nur für diejenigen Weiterbildungsteile, die an einer nicht zugelassenen Weiterbildungsstätte spätestens bis zum Stichtag begonnen wurden. Stichtag ist der Zeitpunkt drei Monate nach amtlicher Bekanntmachung der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein, dass von ihr drei Weiterbildungsstätten oder Weiterbildungsverbünde, an denen die entsprechenden Weiterbildungsteile absolviert werden können, erstmalig anerkannt worden sind.
- (4) § 15 Absatz 5 und 6 gelten für den Bereich Klinische Neuropsychologie für einen Zeitraum ab Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung befristet für ein Jahr. Innerhalb dieser Frist muss die Befugnis durch Vorlage der Erlaubnis zum Führen der Zusatzbezeichnung bestätigt werden, ansonsten ist die Befugnis bzw. die Bestellung zum Mitglied des Prüfungsausschusses zu widerrufen.

II. Systemische Therapie

1. Definition

Die Systemische Therapie (ST) ist ein psychotherapeutisches Verfahren, dessen Fokus auf dem sozialen Kontext psychischer Störungen liegt. Dabei werden zusätzlich zu einem oder mehreren Patienten („Indexpatienten“) weitere Mitglieder des für Patienten bedeutsamen sozialen Systems einbezogen. Die Therapie fokussiert auf die Interaktionen zwischen Mitgliedern der Familie oder des Systems und deren weitere soziale Umwelt.

Die Systemische Therapie betrachtet wechselseitige intrapsychische (kognitiv-emotive) und biologisch-somatische Prozesse sowie interpersonelle Zusammenhänge von Individuen und Gruppen als wesentliche Aspekte von Systemen. Die Elemente der jeweiligen Systeme und ihre wechselseitigen Beziehungen sind die Grundlage für die Diagnostik und Therapie von psychischen Erkrankungen.

2. Weiterbildungsziel

Ziel der Weiterbildung im Bereich Systemische Therapie ist die Erlangung der Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung „Systemische Therapie“ nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte sowie nach Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung.

3. Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung

Fundierte Kenntnisse in psychologischer Methodenlehre, psychologischer Diagnostik und allgemeiner Psychologie sind Voraussetzung für eine Weiterbildung in dem Bereich Systemischer Therapie. Diese sind durch ein abgeschlossenes Studium der Psychologie an einer Universität oder einer gleichwertigen Hochschule nachgewiesen. Diese Kenntnisse können auch in einem Propädeutikum vor Beginn der Weiterbildung erworben werden. Inhalte und Umfang orientieren sich an der Rahmenprüfungsordnung der Psychologiestudiengänge. Entsprechende Vorkenntnisse aus anderen Studiengängen können angerechnet werden.

4. Bestandteile der Weiterbildung und Weiterbildungszeit

Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren. Die Weiterbildung besteht aus folgenden Inhalten:

- mindestens 240 Stunden theoretische Weiterbildung,
- mindestens 280 Stunden praktische Weiterbildung (Falldokumentationen),
- mindestens 100 Stunden Selbsterfahrung,
- mindestens 70 Stunden Supervision und
- mindestens 60 Stunden Intervision.

5. Weiterbildungsinhalte

5.1 Theoretische Weiterbildung (mindestens 240 Stunden):

Die theoretische Weiterbildung umfasst die curriculare Vermittlung der folgenden Inhalte:

5.1.1 Systemisches Basiswissen (60 Stunden):

- Wissenschaftstheoretische und epistemologische Positionen, Systemwissenschaftliche Grundlagen, Kybernetik 2. Ordnung, Synergetik, Autopoesis, Chaostheorie, Theorie sozialer Systeme, Konstruktivismus
- Geschichte der Familientherapie/Systemischen Therapie, familientherapeutische/systemische Schulen/Ansätze, Schnittstellen zu anderen therapeutischen Richtungen
- zirkuläre Perspektive (z. B. Selvini-Palazzoli, Boscolo, Cecchin), strukturelle Perspektive (z. B. Minuchin, Haley, Guntern), lösungs- und ressourcenorientierte Perspektive (z. B. de Shazer), strategische Perspektive (z. B. Haley, Weakland), mehr-generationale Perspektive (z. B. Boszormeny-Nagy, Stierlin), narrative Perspektive (z. B. White), wachstumsorientierte, erlebnisaktivierende Perspektive (z. B. Satir, Bosch. Whitaker), dialogische Perspektive (z. B. Anderson)
- Einbeziehung von gesellschaftlichen und institutionellen Kontexten

5.1.2 Systemische Diagnostik (20 Stunden):

- Systemische Modelle für die Beschreibung und Erklärung psychischer, psychosomatischer und körperlicher Störungen und Symptome, von Konflikten und Problemen, von kommunikativen Mustern, Beziehungsstrukturen, Verarbeitungs- und Bewältigungsformen, Ressourcen und Lösungskompetenzen
- Risiko- und Schutzfaktoren
- Indikationen und Kontraindikationen

5.1.3 Therapeutischer Kontrakt (20 Stunden):

- Therapeutische Grundhaltung: Allparteilichkeit, engagierte Neutralität, Zirkularität, Neugier/empathisches Interesse, Wertschätzung/Respekt
- Gestaltung von Therapiekontext und -prozess: Indikations- und Kontextklärung, Aufbau, Entwicklung, Beendigung einer therapeutischen Beziehung, Kooperation mit Patienten, deren Angehörigen sowie mit anderen relevanten Akteuren im sozialen Kontext des Patienten, Anerkennung und Förderung der systemeigenen Ressourcen des Patienten, Reflexion der Rolle als Therapeut und des Arbeitskontextes

5.1.4 Systemische Methodik (140 Stunden):

- Vermittlung und Training systemischer Methoden und Techniken, die auf den (in 5.1.1 beschriebenen) theoretischen Grundannahmen der Systemischen Therapie beruhen:
 - Techniken auf der Grundlage zirkulärer Methoden:
 - Zirkuläres Interviewen/zirkuläres Fragen
 - Hypothesenbildung
 - Allparteilichkeit/engagierte Neutralität
 - Abschlusskommentar/Schlussintervention
 - Techniken auf der Grundlage struktureller Methoden:
 - Joining zum Aufbau einer therapeutischen Beziehung
 - Strukturanalyse
 - Umstrukturieren/Verändern von Koalitionen und Grenzen
 - Erstellen von Zielhierarchien
 - Hausaufgaben

- Techniken auf der Grundlage lösungsorientierter Methoden:
 - Hypothetische und zukunftsorientierte Fragen
 - Ausnahme- und Bewältigungsfragen
 - Skalierungen
- Techniken auf der Grundlage strategischer Methoden:
 - Positive Umdeutungen/Reframing
 - Symptomverschreibungen
- Techniken auf der Grundlage mehrgenerationaler Methoden:
 - Genogramm
 - Photogramm
- Techniken auf der Grundlage narrativer Methoden:
 - Dekonstruktion leiderzeugender Geschichten
 - Externalisierungen
 - Inneres Parlament
 - Therapeutische Briefe
- Techniken auf der Grundlage erlebnisaktivierender Methoden:
 - Genogramm
 - Familienskulptur
 - Familienrekonstruktion
- Techniken auf der Grundlage dialogischer Methoden:
 - Reflecting Team
 - Open Dialog.
- Methoden und Techniken in unterschiedlichen Settings und Kontexten: Einzel-, Paar-, Familientherapie, Arbeit mit spezifischen Familiensystemen, Aufsuchende Familientherapie (AFT), Mehrfamilienherapie (MFT), Systemische Therapie bei Trennung und Scheidung, Systemische Therapie zwischen Freiwilligkeit und Zwang, Arbeit in Familien mit Gewalterfahrung, Traumaarbeit in der Systemischen Therapie
- Spezifische Methoden und Techniken in der systemischen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie: z. B. bei Fütter-, Schlaf- und Schreistörungen, Entwicklungsstörungen, depressiven Störungen, Angst- und Zwangsstörungen, Aufmerksamkeitsdefizit, Dissozialität, Delinquenz, Gewalt, Sucht
- Spezifische Methoden und Techniken in der Systemischen Therapie von Erwachsenen: z. B. bei Schizophrenie und schizoaffektiven Psychosen, Depression, Angst- und Zwangsstörungen, somatoformen Störungen, Post-traumatische Belastungsstörungen, Borderline-Syndrom

5.2 Praktische Weiterbildung (mindestens 280 Stunden):

Die praktische Weiterbildung umfasst mindestens 280 Behandlungsstunden unter kontinuierlicher Supervision bei mindestens zwei Supervisoren. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten führen mindestens jeweils einen Fall im Einzel- und Familiensetting unter begleitender Supervision durch, Psychologische Psychotherapeuten zusätzlich jeweils einen Fall im Paar-Setting. Fünf supervidierte Behandlungsfälle sind ausführlich zu dokumentieren.

Es ist zu gewährleisten, dass die Weiterbildungsteilnehmer über ein breites Spektrum von krankheitswertigen Störungen, bei denen eine Psychotherapie indiziert ist, eingehende Kenntnisse und Erfahrungen in der Behandlung von Patienten mit Systemischer Therapie erwerben.

5.3 Supervision (mindestens 70 Supervisionsstunden):

Supervision dient der Reflexion des diagnostischen und systemischen Handelns sowie der therapeutischen Rolle unter Berücksichtigung des jeweiligen Kontextes. 40 Stunden sollen in der Gruppe stattfinden. Während der Weiterbildung sind zwei Arbeitssitzungen (Live, per Video oder Audio) in der Supervision vorzustellen.

5.4 Selbsterfahrung (mindestens 100 Stunden):

Selbsterfahrung in Systemischer Therapie bezieht sich auf die Herkunftsfamilie sowie die aktuellen Lebens- und Berufskontexte. Die Selbsterfahrung soll ein Familienrekonstruktionsseminar im Gruppensetting (mindestens 25 Stunden) beinhalten.

5.5 Intervision/Peergroup (mindestens 60 Stunden):

Ziel ist, dass der Weiterbildungsteilnehmer die Erfahrung macht, selbstorganisiert eigene therapeutische Kompetenzressourcen und jene von Kollegen zu mobilisieren.

6. Zeugnisse, Nachweise und Prüfung

Dem Antrag auf Anerkennung der Weiterbildung nach § 10 Absatz 1 Weiterbildungsordnung sind beizufügen:

- Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 8 Weiterbildungsordnung,
- Dokumentation von fünf Falldarstellungen (siehe 5.2).

Die Falldarstellungen werden durch den Prüfungsausschuss beurteilt.

7. Weiterbildungsbefugnis

Die Weiterbildungsbefugnis kann für einzelne oder mehrere Teile der Weiterbildung erteilt werden, sofern die Voraussetzungen gemäß § 6 Absatz 4 sowie die im Folgenden genannten, spezifischen Voraussetzungen erfüllt sind.

7.1 Befugnis für den Weiterbildungsteil Klinische Tätigkeit

Aufgaben:

Den zum Weiterbildungsteil Klinische Tätigkeit Befugten obliegt die Bereitstellung der räumlichen, sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Durchführung des Weiterbildungsteils Klinische Tätigkeit sowie die Verantwortung für die Durchführung dieses Weiterbildungsteils.

Voraussetzungen:

Es gelten die jeweils allgemeinen Voraussetzungen.

7.2 Befugnis für den Weiterbildungsteil Supervision

Aufgaben:

Den zum Weiterbildungsteil Supervision Befugten obliegen die kontinuierliche fallbezogene Supervision, der von den Weiterbildungsteilnehmern durchgeführten Untersuchungen und Behandlungen.

Voraussetzungen:

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis für den Weiterbildungsteil Supervision entsprechen ausschließlich den in § 6 Absatz 4 und 5 genannten Kriterien.

7.3 Befugnis für den Weiterbildungsteil Theorie

Aufgaben:

Den zum Weiterbildungsteil Theorie Befugten obliegt einzeln oder gemeinsam die Vermittlung der unter 5.1 genannten theoretischen Weiterbildungsinhalte. Die Befugten können im Rahmen von unter ihrer Leitung durchgeführten Lehrveranstaltungen für einzelne Inhalte entsprechend qualifizierte Dozenten hinzuziehen.

Voraussetzungen:

Es gelten die jeweils allgemeinen Voraussetzungen.

8. Anforderungen an Weiterbildungsstätten

Zur Weiterbildung werden gemäß § 6 Absatz 2 zugelassen: Einrichtungen der ambulanten und/oder stationären Versorgung von Patienten mit psychischen Störungen von Krankheitswert, die systemisch-therapeutische Behandlungen und alle für den Bereich Systemische Therapie vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte durchführen. Ein Antragsteller, der selbst nicht alle vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte durchführt, kann zum Zweck der Weiterbildung in Systemischer Therapie mit anderen geeigneten Einrichtungen kooperieren. Die Zulassung als Weiterbildungsstätte kann erteilt werden, wenn die vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte von den Kooperationspartnern gemeinsam in vollem Umfang durchgeführt werden, die Kooperation auf einer vertraglichen Basis beruht und eine einheitliche und kontinuierliche Anwendung des Curriculums gewährleistet ist. Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass durch enge Zusammenarbeit und Abstimmung der kooperierenden Einrichtungen die Weiterbildung in einem konzeptuell einheitlichen Gesamtzusammenhang erfolgt. Die Weiterzubildenden müssen die Weiterbildung ohne Unterbrechung absolvieren können. Die zugelassene Weiterbildungsstätte hat den Fortbestand der Zulassungsvoraussetzungen sicherzustellen.

9. Übergangsregelungen

Die Übergangsregelungen gemäß § 15 Absätze 4 bis 6 gelten für einen Zeitraum von maximal sechs Jahren, jeweils ab Inkrafttreten der Änderung dieser Weiterbildungsordnung, mit der erstmalig der Bereich Systemische Therapie in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde.

III. Sozialmedizin

1. Definition

1. Die Zusatzweiterbildung Sozialmedizin umfasst die Bewertung von Art und Umfang gesundheitlicher Störungen, bei denen Psychotherapie indiziert ist, und deren Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit und die Teilhabe an Lebensbereichen unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen Krankheit, Gesundheit, Individuum und Gesellschaft sowie deren Einordnung in die Rahmenbedingungen der sozialen Sicherungssysteme und die diesbezügliche Beratung der Sozialleistungsträger.

2. Weiterbildungsziel

Ziel der Weiterbildung ist das Erlangen der Berechtigung zum Führen der Zusatzbezeichnung „Sozialmedizin“ nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte sowie nach Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung. Die Weiterbildung soll Kenntnisse übergreifender Inhalte der Sozialmedizin, der sozialen Sicherungssysteme und Versorgungsstrukturen, der Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation, der arbeitsmedizinischen und -psychologischen Grundlagen und der Beurteilungskriterien bei ausgewählten Krankheitsgruppen vermitteln sowie Kompetenzen zu deren Anwendung in psychotherapeutischen Stellungnahmen und Gutachten.

3. Bestandteile der Weiterbildung und Weiterbildungszeit

Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten und umfasst folgende Bestandteile:

- mindestens 320 Stunden theoretische Weiterbildung
- mindestens 18 Stunden Supervision
- mindestens 60 Leistungspunkte aus Begutachtungen zu sozialmedizinischen Fragestellungen
- mindestens 6 Begehungen von Einrichtungen
- eine eintägige Teilnahme an öffentlichen Sitzungen beim Sozialgericht oder Landessozialgericht

4. Weiterbildungsinhalte

4.1 Theoretische Weiterbildung:

4.1.1 Übergreifende Inhalte der Zusatzweiterbildung Sozialmedizin:

- ethische und juristische Aspekte für die Tätigkeit als Sachverständige
- Begriffsbestimmung und Konzepte der Sozial- und Rehabilitationsmedizin einschließlich der Behindertenrechtskonvention der UN
- Begriffsdefinitionen und Abgrenzung der Gesundheitsstrategien Prävention, Kuration, Rehabilitation und Pflege

4.1.2 Soziale Sicherungssysteme und Versorgungsstrukturen

- Prinzipien des Gesundheits- und Sozialsystems und deren Interaktion
- Epidemiologie, Dokumentation, Statistik und Gesundheitsberichterstattung
- Sozialleistungsträger und ihre Aufgaben und Schnittstellen gemäß Sozialgesetzbuch
- Strukturen und Aufgaben privater Versicherungen zur sozialen Absicherung

4.1.3 Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation

- Leistungsarten und Leistungsformen einschließlich Modelle der Prävention und Gesundheitsförderung
- Organisationen und Institutionen in der Rehabilitation einschließlich Einrichtungen der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation
- Theoriemodelle der Rehabilitation und Grundlagen der internationalen Richtlinien und Empfehlungen zu Behinderung und Rehabilitation

4.1.4 Arbeitsmedizinische und arbeitspsychologische Grundlagen:

- Grundlagen und Aufgaben der Arbeitsmedizin und Arbeitspsychologie
- Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Erkrankungen und Gefährdungen
- Anforderungsprofile häufiger beruflicher Tätigkeiten

4.1.5. Sozialmedizinische Begutachtung

- Grundlagen psychotherapeutischer Begutachtung unter Berücksichtigung sozialmedizinisch relevanter leistungsrechtlicher Begriffe und Vorgaben
- trägerspezifische und trägerübergreifende Begutachtung
- Unterscheidung kausaler und finaler Gutachten
- rechtliche Vorgaben bei der Erstellung von Gutachten insbesondere zum Datenschutz, Haftungsrecht, Mitwirkung des Versicherten, Aufbau und Zuständigkeit in der Sozialgerichtsbarkeit

4.1.6. Beurteilungskriterien bei ausgewählten Krankheitsgruppen

- relevante diagnostische Verfahren für die Leistungsbeurteilung bei ausgewählten Krankheitsgruppen

4.2 Praktische Weiterbildung:

Die praktische Weiterbildung dauert mindestens 18 Monate unter Supervision.
Ziele der praktischen Weiterbildung sind

- die Anwendung des biopsychosozialen Modells der WHO bei der Beurteilung von Funktionsfähigkeit unter Berücksichtigung von Kontextfaktoren sowie Erstellung von Funktionsdiagnosen
- die Anwendung des trägerübergreifenden Teilhabebegriffs und Steuerung von trägerspezifischen und trägerübergreifenden Teilhabeleistungen
- die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und leistungsrechtlichen Begriffe im gegliederten System der sozialen Sicherung
- die Beratung von Leistungsgewandelten im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit
- Begutachtungen zu sozialmedizinischen Fragestellungen für Sozialleistungsträger sowie für Privatversicherungen im Zusammenhang mit Fragestellungen aus dem jeweiligen Rechtsgebiet, z. B. zur Arbeitsunfähigkeit, zum erwerbsbezogenen Leistungsvermögen, zu Teilhabeleistungen, oder eine Zusammenhangsbeurteilung einer oder mehrerer potenzieller Ursachen mit einer Gesundheitsstörung (Kausalitätsbeurteilung)
- fallbezogenes Schnittstellenmanagement bei Zuständigkeitswechsel des Sozialleistungsträgers
- die Beurteilung der psychischen Funktionsfähigkeit einschließlich Beratung von Versicherten und Leistungsträgern

Es sind durch Begehung von 6 Einrichtungen sozialmedizinische Aspekte kennenzulernen, darunter mindestens zwei Rehabilitationseinrichtungen. Weitere mögliche Einrichtungen sind Betriebe, Berufsförderungswerke, Einrichtungen der sozialen Rehabilitation sowie weitere Einrichtungen mit sozialmedizinischem Bezug. Bestandteil der praktischen Weiterbildung ist darüber hinaus eine eintägige Teilnahme an öffentlichen Sitzungen beim Sozialgericht oder Landessozialgericht.

4.3 Supervision (18 Stunden à 45 Min.):

Mindestens 18 Stunden kontinuierliche Supervision à 45 Minuten. Ziel der Supervision ist die Reflexion des psychotherapeutischen Handelns im Hinblick auf die kurz- und langfristigen Ziele mit besonderem Fokus auf sozialmedizinische Fragestellungen.

4.4 Begutachtungen:

60 Leistungspunkte aus Begutachtungen zu sozialmedizinischen Fragestellungen, die nachgewiesen werden können durch

4.4.1 Gutachtenerstellung mit Aktensichtung und Befragung/Untersuchung (je 6 Leistungspunkte)

4.4.2 Befundberichte mit sozialrechtlich wesentlicher Bewertung bzw. mit Beantwortung einer entsprechenden Fragestellung (je 2 Leistungspunkte)

4.4.3 Stellungnahmen (je 1 Leistungspunkt)

und jeweils mit den genannten Leistungspunkten auf die Summe der geforderten 60 Leistungspunkte anzurechnen sind, wobei mindestens 10 Leistungen aus 4.4.1 und/oder 4.4.2 nachzuweisen sind.

4.4.4 Begriffsbestimmungen zu den unterschiedlichen Begutachtungen:

Gutachten basieren auf den vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen und auf einer eigenen eingehenden Untersuchung. Die erhobenen Befunde und die zur Verfügung gestellten Informationen sind auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnis und psychotherapeutischen Erfahrungswissens im Hinblick auf rechtlich erhebliche Fragestellungen des Auftraggebers so zu bewerten, dass dem Auftraggeber damit eine rechtliche Entscheidung ermöglicht wird.

Ein Befundbericht ist eine zusammenfassende, möglichst objektive Darstellung der Ergebnisse einer psychotherapeutischen Untersuchung. In einem reinen Befundbericht werden keine im Hinblick auf eine rechtliche Entscheidung zu treffenden gutachterlichen Einschätzungen, Bewertungen oder Vermutungen vorgenommen. Um für die praktische Weiterbildung in Sozialmedizin angerechnet zu werden, müssen aus der Befundung bzw. dem Befundbericht begründete Einschätzungen und Bewertungen zu sozialrechtlich relevanten Fragestellungen abgeleitet werden. In einer Stellungnahme wird ohne eigene Befundung ausschließlich nach Aktenlage zu einem vorgelegten Sachverhalt und in der Regel einer damit verbundenen Fragestellung Stellung genommen.

5. Zeugnisse, Nachweise und Prüfung

Dem Antrag auf Anerkennung der Weiterbildung nach § 10 sind beizufügen:

- Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend 4.1 bis 4.3,
- Nachweise der erstellten Begutachtungen aus 4.4

6. Anforderungen an Weiterbildungsstätten

Zur Weiterbildung in dem Weiterbildungsteil Praktische Weiterbildung werden gemäß § 6 Absatz 2 zugelassen: Einrichtungen, in denen ein breites Spektrum von Störungen, bei denen Psychotherapie indiziert ist, im sozialmedizinischen Zusammenhang beurteilt wird.

7. Übergangsbestimmungen

(1) Die Übergangsregelung gemäß § 15 Absatz 4 gilt für einen Zeitraum von maximal sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderung dieser Weiterbildungsordnung, mit der erstmalig der Bereich „Sozialmedizin“ in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde.

(2) Unabhängig von § 15 Absatz 2 und 3 kann auf Antrag eine Anerkennung auch ausgesprochen werden, wenn das Kammermitglied zum Zeitpunkt der Einführung der Weiterbildung für den Bereich Sozialmedizin gerechnet ab Erteilung der Approbation überwiegend im Bereich Sozialmedizin praktisch tätig gewesen ist in

a) einem Umfang von mindestens vier Jahren in einer Einrichtung gem. Ziffer 6 oder

b) einem Umfang von zwei Jahren in einer Einrichtung gem. Ziffer 6 und weiteren zwei Jahren in einer anderen Einrichtung gem. Ziffer 6.

Bei einer Tätigkeit in Teilzeit verlängert sich der Zeitraum der in Absatz 2 Buchstaben a und b genannten praktischen Tätigkeitszeiten entsprechend. Der Prüfungsausschuss prüft den Antrag und teilt der Kammer das Ergebnis mit. Anträge nach dieser Übergangsbestimmung sind bis zum 31. März 2024 zu stellen.